

Örtliche Bauvorschriften

§ 74 und § 75 LBO

1. Einfriedigungen
§ 74 (1) 1 LBO
 - 1.1 Einfriedigungen

An öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Gesamthöhe (auch mit der Heckenhinterpflanzung) max. 1,80 m. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Nachbarrechtsgesetzes.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
§ 74 (1) 5 LBO
 - 2.1 Außenanlagen

Die Flächen zwischen Gebäude und der Erschließungsstraße sind auf die Höhe der Straße aufzufüllen. Der Anschluss an das vorhandene Gelände hat in einem max. Abstand von 5 m zu erfolgen. Die übrigen Flächen sind auf dem natürlichen Niveau zu belassen.

3. Gebäudehöhen
§ 74 (1) 7 LBO
 - 3.1 Schutzstreifen an der Hochspannungsleitung

Innerhalb des Schutzstreifens der 110 kV-Leitung sind nur Bauwerke zulässig, bei denen der nach VDE 0210 vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen eingehalten ist.

Hinweis:
Von den Bauvorhaben, deren Baugrundstück vom Leitungsstreifen berührt wird, ist der Bauantrag der EnBW zur Stellungnahme vorzulegen (§ 55 LBO).

4. Ordnungswidrigkeiten
§ 75 LBO
 - 4.1 Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 74 LBO erlassenen, örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Nußloch, den 06.06.2017


INGENIEURBÜRO
WEESE + ZUBER GmbH

Die Übereinstimmung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Rösbach, 3. Änderung" mit Satzungsdatum 20.07.2017 mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt :

Leimen, den 21.07.2017


Der Oberbürgermeister

